

Sechste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg

Vom 27. August 2025

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 25. Juni 2025 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 6 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, folgende Sechste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 8. Dezember 2003 beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg vom 5. August 2025 – 32 – 07-42-6412/2017-002/020 genehmigt worden.

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 8. Dezember 2003 (Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 6/2003 vom 16. Dezember 2003), die zuletzt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 29. Dezember 2021 (Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 1/2022 vom 18. Januar 2022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird folgender Bereich angefügt:
„7. Bereich: Pädiatrische Pharmazie“
2. In § 3 Absatz 9 werden die Sätze 3 bis 5 durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:
„Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzveranstaltung oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden. Von der Bundesapothekerkammer anerkannte Seminare gelten als von der Kammer anerkannt.“
3. In § 4 Absatz 2 wird folgender Bereich angefügt:
„7. Bereich: Pädiatrische Pharmazie“
4. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Werden anerkannte Seminare von anderen Stellen durchgeführt, so bedarf es einer Bescheinigung gleichen Inhaltes.“
5. In der Anlage zur Weiterbildungsordnung, Abschnitt II – Bereiche, wird folgender Bereich angefügt:

„7. Bereich: Pädiatrische Pharmazie

Pädiatrische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung sowie mit der Arzneimittelversorgung pädiatrischer Patienten befasst. Dazu zählen insbesondere die qualitätsgesicherte Herstellung pädiatrischer Arzneimittel, die pharmazeutische Beratung und Betreuung pädiatrischer Patienten und deren Angehöriger sowie der pädiatrisch tätigen Ärzte und Pflegekräfte mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) bei dieser besonderen Patientengruppe zu erhöhen. Die Weiterbildung befasst sich zudem mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung Schwangerer, Stillender sowie bei Kinderwunsch.

Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- pädiatrische Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal rund um die pharmazeutische Versorgung sowie zu Fragen des Gesundheitsschutzes berät. Dabei berücksichtigt er altersphysiologischen Besonderheiten.
- im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation über typische Erkrankungen in der Pädiatrie, deren Krankheitsbilder und die Pharmakotherapie berät. Er erkennt,

bewertet, vermeidet und löst arzneimittelbezogene Probleme und erhöht so die Sicherheit der Arzneimitteltherapie.

- individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defekturen in der nach aktuellem Stand der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität herstellt.
- pädiatrische Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal über Präventionsmaßnahmen, über altersgerechte Ernährung unter Berücksichtigung sich verändernder Bedürfnisse im Energie- und Nährstoffbedarf sowie über besondere Ernährungsformen berät.
- über die Arzneimitteltherapie bei Kinderwunsch, während der Schwangerschaft und in der Stillzeit sowie bei weiteren Fragen rund um die Gesundheit in diesen Phasen berät.
- Jugendliche und ihre Angehörigen über körperliche Umstellungen in der Pubertät, typische Erkrankungen in dieser Lebensphase sowie deren Arzneimitteltherapie. Er informiert über Risiken des Arzneimittelmissbrauches und Gefahren von Sucht berät.

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (öffentlichen Apotheke, Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit gemäß „Durchführungsempfehlung für die schriftliche Projektarbeit“ anzufertigen.

Während der Weiterbildungszeit stellt der Weiterzubildende verschiedene Rezepturen in pädiatrischer Dosierung her. Die Qualität von mindestens einer Kapselherstellung muss durch eine externe Qualitätssicherungsmaßnahme, z. B. ZL-Ringversuch, nachgewiesen werden. Ein dreitägiges Praktikum bzw. Hospitation in einer Kinderarztpraxis, auf einer Kinderstation eines Krankenhauses oder in einem Kinderhospiz während der Weiterbildungszeit wird empfohlen.“

Artikel 2

Die vorstehende Sechste Änderungsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 5. August 2025

Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Brandenburg
Im Auftrag

Häberer i.V.
Andrea Kocaj (Siegel)

Die vorstehende Sechste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Potsdam, den 27. August 2025

Jens Dobbert
Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg